

Ausübungs- und Zulassungsmöglichkeiten im deutschen Handwerk

Möglichkeiten der Selbstständigkeit auch ohne Meisterbrief

Seit einigen Jahren wird auf europäischer Ebene eine intensive Debatte um eine stärkere Integration des Dienstleistungsbinnenmarktes geführt. Im Kern der Debatte stehen immer wieder regulierte Berufe. Unter den Begriff der regulierten Berufe fallen in Deutschland alle handwerklichen Berufe unter Anlage A der Handwerksordnung (HwO). Diese werden auch häufig als meisterpflichtige Berufe bezeichnet. Entgegen der vorherrschenden Meinung ist zur Niederlassung in einem zulassungspflichtigen Handwerksberuf nicht zwangsläufig der Erwerb eines Meistertitels notwendig. Im Rahmen der Novellierung der Handwerksordnung 2004 wurden in Deutschland mehrere Ausnahmeregelungen eingeführt.

Aufbau

1. Kurzzusammenfassung
2. Hintergrund
3. Möglichkeiten zur Niederlassung in einem zulassungspflichtigen Handwerksberuf ohne Meistertitel im Rahmen der Handwerksordnung
4. Anerkennung von Qualifikationen und Erbringung kurzfristiger Dienstleistungen im Rahmen der EU/EWR-Handwerk-Verordnung
5. Anerkennung von Qualifikationen im Rahmen des Anerkennungsgesetzes
6. Abschlussbemerkung

7. Über die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Kurzzusammenfassung



Florian Schöll
Vertreter bei der EU
Telefon: +32 (2) 74 21 906
Mail: schoell@hwk-rhein-main.de

- Im Rahmen der HwO-Novelle wurden 2004 in Deutschland mehrere Ausnahmeregelungen eingeführt. Zur Niederlassung in einem zulassungspflichtigen Handwerksberuf ist nicht zwangsläufig der Erwerb eines Meistertitels notwendig.
- Ingenieure und Absolventen von technischen Hochschulen können sich ohne Meisterbrief in zulassungspflichtigen Handwerksberufen niederlassen.
- Gesellen der Anlage A haben nach sechs Jahren Tätigkeit in ihrem Gewerk die Möglichkeit sich auch ohne Meistertitel selbstständig zu machen.
- Handwerker, die sich bereits in einem reglementierten Handwerksberuf selbstständig gemacht haben, können nach Erteilung einer Ausübungsberechtigung auch in anderen zulassungspflichtigen Handwerksberufen Dienstleistungen erbringen.
- In Ausnahme- und Härtefällen kann eine Ausübung/ Niederlassung auch ohne Meisterbrief genehmigt werden.

- Betriebsinhaber können sich auch ohne Meisterbrief selbstständig machen. Der Betriebsleiter muss lediglich über die notwendige Qualifikation verfügen.
- Die vorübergehende, grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen für Personen aus anderen europäischen Mitgliedsstaaten ist möglich. Im reglementierten Handwerk muss die Dienstleistungserbringung lediglich den zuständigen Handwerkskammern angezeigt werden.
- Bei der Anerkennung von Berufserfahrung wird in einem individuellen Verfahren die Gleichwertigkeit der Qualifikation überprüft – ein deutscher Meisterbrief ist nicht notwendig.
- Der deutsche Meisterbrief ist keine zwingende Voraussetzung für die Dienstleistungserbringung in Deutschland und damit auch keine Binnenmarktschranke.

Hintergrund

Langwierige europäische Debatte um reglementierte Berufe, Europäische Kommission hat mehrere Initiativen gestartet

Seit einigen Jahren wird auf europäischer Ebene eine intensive Debatte um eine stärkere Integration des Dienstleistungsbinnenmarktes geführt. Im Kern der Debatte stehen immer wieder regulierte Berufe. Unter den Begriff der regulierten Berufe fallen in Deutschland alle handwerklichen Berufe unter Anlage A der Handwerksordnung (HwO). Diese werden auch häufig als meisterpflichtige Berufe bezeichnet.

Die Europäische Kommission hat hierzu am 2. Oktober 2013 eine „[Mitteilung über die Bewertung der nationalen Reglementierungen des Berufszugangs](#)“ vorgelegt. Darin wurden die Mitgliedsstaaten aufgefordert alle nationalen Reglementierungen zu erfassen, zu evaluieren und nationale Aktionspläne für regulierten Berufe vorzulegen. Gerechtfertigt wird die Maßnahme mit Artikel 59 (5) der [neuen Anerkennungsrichtlinie 2013/55/EU](#). Darin wurden die Mitgliedsstaaten verpflichtet, bis zum 18. Januar 2016 darzulegen, warum Reglementierungen gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig sind (sogenannte Transparenzinitiative).

Zwischenzeitlich hat die Europäische Kommission im Oktober 2015 eine [neue Binnenmarktstrategie](#) vorgelegt. Neben dem Verweis auf die laufende Transparenzinitiative kündigt die Kommission an, dass der Zugang zu regulierten Berufen auch weiterhin verbessert werden soll. Hierzu will die Kommission einen Analyserahmen für die Mitgliedsstaaten entwickeln und vorlegen, anhand dessen bestehende oder auch neue regulierte Berufsbilder beurteilt werden sollen. Gleichzeitig fordert die Kommission eine stärkere Verknüpfung der Debatte um regulierte Berufe mit dem Europäischen Semester. Dieser Gedanke wurde insbesondere in zwei Roadmaps der Kommission zum weiteren Vorgehen im Bereich der regulierten Berufe im Juni 2016 aufgegriffen.

Möglichkeiten zur Niederlassung in einem zulassungspflichtigen Handwerksberuf ohne Meistertitel im Rahmen der Handwerksordnung

Im Rahmen der HwO-Novelle wurden 2004 in Deutschland mehrere Ausnahmeregelungen eingeführt. Zur Niederlassung in einem zulassungspflichtigen Handwerksberuf ist nicht zwangsläufig der Erwerb eines Meistertitels notwendig.

Entgegen der vorherrschenden Meinung ist zur Niederlassung in einem zulassungspflichtigen Handwerksberuf nicht zwangsläufig der Erwerb eines Meistertitels notwendig. Im Rahmen der Novellierung der Handwerksordnung 2004 wurden in Deutschland mehrere Ausnahmeregelungen eingeführt. So besteht beispielsweise für Gesellen der Anlage A (zulassungspflichtige Berufe) nach sechs Jahren Tätigkeit die Möglichkeit sich auch ohne Meistertitel in ihrem Gewerk selbstständig zu machen (davon vier Jahre in leitender Stellung). Auch wurde 2004 das sogenannte „Inhaberprinzip“ aufgehoben – der Betriebsinhaber muss dadurch nicht mehr über einen Meistertitel verfügen; es ist ausreichend, wenn er eine Person mit entsprechender Qualifikation anstellt. Darüber hinaus wurde für Techniker und Industriemeister die Eintragung in die Handwerksrolle ermöglicht.

Eintragung von Ingenieuren und Absolventen technischer Hochschulen/ Ausländisches Hochschulstudium

Ingenieure und Absolventen von technischen Hochschulen können sich ohne Meisterbrief in zulassungspflichtigen Handwerksberufen niederlassen.

In die Handwerksrolle können sich auch Ingenieure, Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und für Gestaltung eingetragen lassen. Der Studien- oder Schulschwerpunkt ihrer Prüfung muss lediglich dem zulassungspflichtigen Handwerksberuf entsprechen. Dies gilt auch für Absolventen, die ihre Abschlussprüfung an einer Universität im Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz abgelegt haben. Ein Praxisnachweis ist nicht erforderlich.



Aktuelle Fassung der Handwerksordnung

Hier [klicken](#) oder QR-Code scannen.



§7 Abs. 2 HwO

- (2) In die Handwerksrolle werden ferner Ingenieure, Absolventen von technischen Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik und für Gestaltung mit dem zulassungspflichtigen Handwerk eingetragen, dem der Studien- oder der Schulschwerpunkt ihrer Prüfung entspricht. Dies gilt auch für Personen, die eine andere, der Meisterprüfung für die Ausübung des betreffenden zulassungspflichtigen Handwerks mindestens gleichwertige deutsche staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung erfolgreich abgelegt haben. Dazu gehören auch Prüfungen auf Grund einer nach § 42 dieses Gesetzes oder nach § 53 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung, soweit sie gleichwertig sind. Der Abschlussprüfung an einer deutschen Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die nach Abschluss einer Ausbildung von mindestens drei Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erteilt wurden; falls neben dem Studium eine Berufsausbildung gefordert wird, ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass diese abgeschlossen ist. Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind, trifft die Handwerkskammer. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann zum Zwecke der Eintragung in die Handwerksrolle nach Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Voraussetzungen bestimmen, unter denen die in Studien- oder Schulschwerpunkten abgelegten Prüfungen nach Satz 1 Meisterprüfungen in zulassungspflichtigen Handwerken entsprechen.

Altgesellenregelung

Gesellen der Anlage A haben nach sechs Jahren Tätigkeit in ihrem Gewerk die Möglichkeit sich auch ohne Meistertitel selbstständig zu machen.

Für eine Niederlassung in einem zulassungspflichtigen Berufe ist in Deutschland nicht zwangsläufig ein Meistertitel notwendig. Gesellen der Anlage A haben in Deutschland nach sechs Jahren Tätigkeit die Möglichkeit sich auch ohne Meistertitel in ihrem Gewerk selbstständig zu machen (die sogenannte Altgesellenregelung). Neben der sechs jährigen Tätigkeit im Beruf, muss der Geselle lediglich vier Jahre in leitender Stellung nachweisen. Von dieser Ausnahmeregelung haben zwischen 2004 und 2010 deutschlandweit 26.729 Menschen Gebrauch gemacht.

§ 7b HwO

- (1) Eine Ausübungsberechtigung für zulassungspflichtige Handwerke, ausgenommen in den Fällen der Nummern 12 und 33 bis 37 der Anlage A, erhält, wer
1. eine Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat und
 2. in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden Beruf eine Tätigkeit von insgesamt sechs Jahren ausgeübt hat, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung. Eine leitende Stellung ist dann anzunehmen, wenn dem Gesellen eigenverantwortliche Entscheidungsbefugnisse in einem Betrieb oder in einem wesentlichen Betriebsteil übertragen worden sind. Der Nachweis hierüber kann durch Arbeitszeugnisse, Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden. Im Falle einer Gleichwertigkeitsfeststellung nach § 40a wird nur die Berufserfahrung nach Erteilung derselben berücksichtigt.
 3. Die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit des zulassungspflichtigen Handwerks umfasst haben, für das die Ausübungsberechtigung beantragt wurde.

[...]

Ausübungsberechtigung in anderen Gewerken

Handwerker, die sich bereits in einem reglementierten Handwerksberuf selbstständig gemacht haben, können nach Erteilung einer Ausübungsberechtigung auch in anderen zulassungspflichtigen Handwerksberufen Dienstleistungen erbringen.

Für Handwerker, die sich bereits in einem reglementierten Handwerksberuf selbstständig gemacht haben, besteht grundsätzlich die Möglichkeit auch in anderen zulassungspflichtigen Handwerksberufen Dienstleistungen zu erbringen. Der Handwerker muss lediglich die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten im entsprechenden Gewerk nachweisen. Weist der Handwerker die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nach, bekommt der Handwerker von der zuständigen Handwerkskammer eine sogenannte Ausübungsberechtigung ausgestellt. Diese berechtigt ihn zur entsprechenden Dienstleistungserbringung im zulassungspflichtigen Gewerbe. So könnte beispielsweise ein Zimmerer eine Ausübungsberechtigung als Tischler beantragen.

§ 7a Abs. 1 HwO

- (1) Wer ein Handwerk nach § 1 betreibt, erhält eine Ausübungsberechtigung für ein anderes Gewerbe der Anlage A oder für wesentliche Tätigkeiten dieses Gewerbes, wenn die hierfür erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; dabei sind auch seine bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen.

Ausnahmebewilligung/ Härtefälle

In Ausnahme- und Härtefällen kann eine Ausübung/ Niederlassung

Eine weitere Möglichkeit, eine Eintragung in der Handwerksrolle zu erlangen, ist die Beantragung einer Ausnahmebewilligung. Hierfür muss

auch ohne Meisterbrief genehmigt werden.

neben der nachgewiesenen Sachkunde ein Ausnahmegrund vorliegen, d.h. das Ablegen einer Meisterprüfung stellt für die beantragende Person eine unzumutbare Belastung dar. Die Gründe können vielfältig sein. Ausnahmegründe können beispielsweise die Ausübung einer abgrenzbaren Spezialtätigkeit oder auch das fortgeschrittene Alter des Antragstellers sein. Der Antragssteller muss jedoch seine praktischen und theoretischen Fähigkeiten nachweisen. Zudem werden Kenntnisse in der Unternehmensführung vorausgesetzt.

§ 8 HwO

- (1) In Ausnahmefällen ist eine Bewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle (Ausnahmebewilligung) zu erteilen, wenn die zur selbständigen Ausübung des von dem Antragsteller zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerks notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen sind; dabei sind auch seine bisherigen beruflichen Erfahrungen und Tätigkeiten zu berücksichtigen. Ein Ausnahmefall liegt vor, wenn die Ablegung einer Meisterprüfung zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach für ihn eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Ein Ausnahmefall liegt auch dann vor, wenn der Antragsteller eine Prüfung auf Grund einer nach § 42 dieses Gesetzes oder § 53 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung bestanden hat.

[...]

Betriebsleiter Regelung

Betriebsinhaber können sich auch ohne Meisterbrief selbstständig machen. Der Betriebsleiter muss lediglich über die notwendige Qualifikation verfügen.

Im Rahmen der Handwerksnovelle 2004 wurde das sogenannte Inhaberprinzip aufgehoben. Dadurch können auch Einzelpersonen in zulassungspflichtigen Handwerksberufen ein Unternehmen gründen – ohne selbst über eine entsprechende Berufsqualifikation zu verfügen. Der Betriebsinhaber muss lediglich einen Betriebsleiter anstellen, der über eine entsprechende Qualifikation verfügt. Die Grundlage der Betriebsleiter Regelung findet sich in § 7 Abs. 1 HwO und wird zusätzlich von § 4 HwO gestützt.

§ 7 Abs. 1 HwO

- (1) Als Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks wird eine natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft in die Handwerksrolle eingetragen, wenn der Betriebsleiter die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle mit dem zu betreibenden Handwerk oder einem mit diesem verwandten Handwerk erfüllt. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, welche zulassungspflichtige Handwerke sich so nahe stehen, daß die Beherrschung des einen zulassungspflichtigen Handwerks die fachgerechte Ausübung wesentlicher Tätigkeiten des anderen zulassungspflichtigen Handwerks ermöglicht (verwandte zulassungspflichtige Handwerke).

[...]

§ 4 HwO

- (1) Nach dem Tod des Inhabers eines Betriebs dürfen der Ehegatte, der Lebenspartner, der Erbe, der Testamentsvollstrecker, Nachlassverwalter, Nachlassinsolvenzverwalter oder Nachlasspfleger den Betrieb fortführen, ohne die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle zu erfüllen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass unverzüglich ein Betriebsleiter (§ 7 Abs. 1) bestellt wird. Die Handwerkskammer kann in Härtefällen eine angemessene Frist setzen, wenn eine ordnungsgemäße Führung des Betriebs gewährleistet ist.
- (2) Nach dem Ausscheiden des Betriebsleiters haben der in die Handwerksrolle eingetragene Inhaber eines Betriebs eines zulassungspflichtigen Handwerks oder sein Rechtsnachfolger oder sonstige verfügungsberechtigte Nachfolger unverzüglich für die Einsetzung eines anderen Betriebsleiters zu sorgen.

Anerkennung von Qualifikationen und Erbringung kurzfristiger Dienstleistungen im Rahmen der EU/EWR-Handwerk-Verordnung

Der deutsche Meisterbrief ist keine zwingende Voraussetzung für die Dienstleistungserbringung in Deutschland und damit auch keine Binnenmarktschranke.

Am 22. Dezember 2012 ist die „Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks“ (EU/EWR HwV) in Kraft getreten. Die Verordnung dient der nationalen Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen. Sie regelt neben der Anerkennung von Berufserfahrung auch die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen ausländischer Handwerker, die sich in Deutschland niederlassen wollen. Außerdem wird festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine vorübergehende und gelegentliche grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung im Inland zulässig ist.

Anerkennung von Berufserfahrung

Die dauerhafte Niederlassung in einem reglementierten Handwerksberuf ist in Deutschland für Personen aus anderen Europäischen Mitgliedsstaaten möglich. Es muss nur der notwendigen Berufserfahrung nachgewiesen werden.

Will sich ein Handwerker aus einem anderen europäischen Mitgliedsstaat in Deutschland dauerhaft niederlassen, muss der Antragssteller entweder seine Berufserfahrung oder die Gleichwertigkeit seiner Qualifikationen nachweisen. Die zuständige Handwerkskammer prüft in individuellen Verfahren lediglich die Ausbildungsinhalte und gegebenenfalls die Berufserfahrung des Antragstellers. Erfüllt der Antragssteller eine der Bedingungen nach § 2 EU/EWR HwV, wird unmittelbar die Ausnahmebewilligung erteilt. Alternativ wird die Qualifikation des Antragstellers nach § 3 EU/EWR HwV geprüft. Ist die im Ausland erworbene Ausbildung mit der deutschen vergleichbar, erfolgt unmittelbar eine Anerkennung der Qualifikation. Weist die im Ausland erworbene Qualifikation wesentliche Unterschiede im Vergleich zur jeweiligen deutschen Ausbildung auf, kann die Anerkennung mit einer Auflage verbunden werden. Um sich dauerhaft in Deutschland niederzulassen, ist für Mitglieder anderer europäischer Mitgliedsstaaten keinesfalls der Erwerb eines Meistertitels notwendig.



EU/EWR HwV in geltender Fassung

Hier [klicken](#) oder QR-Code scannen.



§ 2 EU/EWR HwV

- (1) Eine Ausnahmebewilligung erhält, wer in dem betreffenden Gewerbe die notwendige Berufserfahrung im Sinne der Absätze 2 und 3 besitzt. Satz 1 gilt nicht für die in den Nummern 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe.
- (2) Die notwendige Berufserfahrung besitzen Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz zumindest eine wesentliche Tätigkeit des Gewerbes ausgeübt haben:
 1. mindestens sechs Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, sofern die Tätigkeit nicht länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beendet wurde,
 2. mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, wenn eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist,
 3. mindestens vier Jahre ununterbrochen als Selbständige oder als Betriebsverantwortliche, wenn eine mindestens zweijährige Ausbildung in der Tätigkeit vorangegangen ist,
 4. mindestens drei Jahre ununterbrochen als Selbständige und mindestens fünf Jahre als Arbeitnehmer, sofern die Tätigkeit nicht länger als zehn Jahre vor der Antragstellung beendet wurde, oder

5. mindestens fünf Jahre ununterbrochen in einer leitenden Stellung eines Unternehmens, von denen mindestens drei Jahre auf eine Tätigkeit mit technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens entfallen müssen, und wenn außerdem eine mindestens dreijährige Ausbildung in der Tätigkeit stattgefunden hat. Dies gilt nicht für das Friseurgewerbe (Nummer 38 der Anlage A zur Handwerksordnung).
- (3) Betriebsverantwortliche im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 sind Personen, die in einem Unternehmen des entsprechenden Gewerbes tätig sind:
1. als Leiterin oder Leiter des Unternehmens oder einer Zweigniederlassung,
 2. als Stellvertreterin oder Stellvertreter einer Inhaberin oder eines Inhabers oder einer Leiterin oder eines Leiters des Unternehmens, wenn mit dieser Stellung eine Verantwortung verbunden ist, die der der vertretenen Person vergleichbar ist, oder
 3. in leitender Stellung mit kaufmännischen oder technischen Aufgaben und mit der Verantwortung für mindestens eine Abteilung des Unternehmens.

§ 3 EU/EWR HwV

- (1) Die Ausnahmegewilligung wird vorbehaltlich der Anordnung von Ausgleichsmaßnahmen nach § 5 auch erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz die berufliche Qualifikation erworben hat, die dort Voraussetzung für die Ausübung zumindest einer wesentlichen Tätigkeit des betreffenden Gewerbes ist, sofern die berufliche Qualifikation der im Inland erforderlichen beruflichen Qualifikation gleichwertig ist, mindestens aber der Qualifikationsstufe nach Absatz 2 entspricht. Die berufliche Qualifikation muss durch die Vorlage eines Ausbildungs- oder Befähigungsnachweises nachgewiesen werden.
- (2) Der mindestens erforderlichen Qualifikationsstufe entsprechen folgende Qualifikationen:
1. eine abgeschlossene Schulbildung an einer allgemeinbildenden weiterführenden Schule, die durch eine Fach- oder Berufsausbildung, ein neben dem Ausbildungsgang erforderliches Berufspraktikum oder eine solche Berufspraxis in der jeweiligen Tätigkeit ergänzt wird, oder
 2. eine abgeschlossene Schulbildung an einer technischen oder berufsbildenden weiterführenden Schule, auch in Verbindung mit einer Fach- oder Berufsausbildung, einem neben dem Ausbildungsgang erforderlichen Berufspraktikum oder einer solchen Berufspraxis darin.
- (3) Die Ausnahmegewilligung wird auch erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz, der für die Ausübung des betreffenden Gewerbes keine bestimmte berufliche Qualifikation voraussetzt, eine berufliche Qualifikation erworben hat, die mindestens der Qualifikationsstufe nach Absatz 2 entspricht, und dort zumindest eine wesentliche Tätigkeit des betreffenden Gewerbes als Vollzeitbeschäftigung über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ausgeübt hat. Zeiten, die länger als zehn Jahre vor der Antragstellung liegen, bleiben unberücksichtigt. Die berufliche Qualifikation muss durch einen Ausbildungs- oder Befähigungsnachweis nachgewiesen werden, der bescheinigt, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller fachlich auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.
- (4) Die Ausnahmegewilligung wird ferner erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller über folgende berufliche Qualifikation verfügt:
1. eine abgeschlossene Ausbildung, die in Anhang III der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 (ABl. EU Nr. L 320 S. 3), in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt ist, oder
 2. eine sonstige in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz abgeschlossene staatlich geregelte Ausbildung im Sinne von Satz 2 und 3, die mindestens der Qualifikationsstufe nach Absatz 2 entspricht. Staatlich geregelt ist eine Ausbildung, die speziell auf die Ausübung eines bestimmten Berufs ausgerichtet ist und aus einem abgeschlossenen Ausbildungsgang besteht, auch in Verbindung mit einem Berufspraktikum oder Berufspraxis in der jeweiligen Tätigkeit. Der Aufbau und der Stand der Berufsausbildung, des Berufspraktikums oder der Berufspraxis müssen durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgelegt sein oder von einer zuständigen Behörde überwacht oder genehmigt werden.

Kurzfristige Erbringung von Dienstleistungen

Die vorübergehende, grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen für Personen aus anderen europäischen Mitgliedsstaaten ist möglich. Im reglementierten Handwerk muss die Dienstleistungserbringung lediglich den zuständigen Handwerkskammern angezeigt werden.

Bereits heute ist die vorübergehende, grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen für Personen aus anderen europäischen Mitgliedsstaaten möglich. Die beabsichtigte Dienstleistungserbringung im reglementierten Handwerk muss lediglich den zuständigen Handwerkskammern schriftlich angezeigt werden. Der Dienstleistungserbringer muss nur durch geeignete Dokumente nachweisen, dass er die Voraussetzungen der EU/EWR HwV erfüllt.

Grundsätzlich genügt der Nachweis der rechtmäßigen Niederlassung mit dem Handwerk (bzw. der dauerhaften Beschäftigung in dem Handwerk) in einem EU/EWR-Staat oder der Schweiz. Nur wenn der Beruf im Herkunftsstaat nicht reglementiert ist und die antragsstellende Person auch keine staatlich geregelte Ausbildung in dem Beruf abgeschlossen hat, muss zusätzlich eine zweijährige Berufserfahrung als Selbstständige/r oder Betriebsverantwortliche/r nachgewiesen werden.

Vor der erstmaligen Dienstleistungserbringung muss der Dienstleister die Erbringung der Leistung einmalig anzeigen. Die Anzeige gilt dann für 12 Monate und kann formlos wiederholt werden, falls weiterhin eine Erbringung von Dienstleistungen beabsichtigt ist.

§ 7 EU/EWR HwV

- (1) Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die im Inland keine gewerbliche Niederlassung unterhalten, ist die vorübergehende und gelegentliche Erbringung von Dienstleistungen in einem Handwerk der Anlage A zur Handwerksordnung gestattet, wenn sie in einem dieser Staaten zur Ausübung vergleichbarer Tätigkeiten rechtmäßig niedergelassen sind. Setzt der Niederlassungsstaat für die Ausübung der betreffenden Tätigkeiten keine bestimmte berufliche Qualifikation voraus und gibt es dort auch keine staatlich geregelte Ausbildung im Sinne von § 3 Abs. 4 Nr. 2 für die Tätigkeiten, dann gilt Satz 1 nur, wenn die Tätigkeiten mindestens zwei Jahre lang im Niederlassungsstaat ausgeübt worden sind und nicht länger als zehn Jahre zurückliegen.
- (2) Sollen erstmalig in einem Handwerk der Nummern 12 oder 33 bis 37 der Anlage A zur Handwerksordnung im Inland Dienstleistungen erbracht werden, kann die zuständige Behörde vor der Dienstleistungserbringung die Berufsqualifikation der Dienstleistungserbringerin oder des Dienstleistungserbringers nachprüfen, wenn unter Berücksichtigung der konkret beabsichtigten Tätigkeit bei unzureichender Qualifikation eine schwere Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit der Dienstleistungsempfänger bestünde.

Anerkennung von Qualifikationen im Rahmen des Anerkennungsgesetzes

Bei der Anerkennung von Berufserfahrung wird in einem individuellen Verfahren die Gleichwertigkeit der Qualifikation überprüft – ein deutscher Meisterbrief ist nicht notwendig.

Seit April 2012 gibt es in Deutschland ein verbessertes **Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)**. Damit setzt die Bundesrepublik Deutschland die **Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen** um. Im Zeitraum vom 1. April 2012 bis zum 31. Dezember 2015 wurden alleine in den Berufen in reiner Bundeszuständigkeit 63.486 Neuanträge auf Anerkennung gestellt. Im gesamten Jahr 2015 wurden laut **amtlicher Statistik zum Anerkennungsgesetz** in allen reglementierten und nicht reglementierten Berufen 17.112 Bescheide erteilt. Dabei wurde im Bereich der reglementierten Berufe nur in 2,4% der Bescheide die Gleichwertigkeit nicht anerkannt. In 77,8% der Fälle wurde die volle

Gleichwertigkeit bescheinigt. Bei lediglich 19,8% wurde eine Ausgleichsmaßnahme zur Anerkennung der vollständigen Anerkennung verlangt.

Für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse im Handwerk sind in Deutschland die regionalen Handwerkskammern verantwortlich. Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main führt als zuständige Stelle für das Handwerk die Gleichwertigkeitsprüfungen nach dem [Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz \(BQFG\)](#) im Rhein-Main-Gebiet durch. Im Rahmen der Anerkennung wird überprüft, ob der ausländische Berufsabschluss und die Berufserfahrung gleichwertig zu einem deutschen Berufsabschluss im Handwerk sind. Am Ende des Prüfverfahrens sind drei Ausgänge denkbar:

1. Wenn keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden, wird eine sogenannte Gleichwertigkeitsbescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung darf der Antragssteller sich beispielsweise im bescheinigten Handwerksberuf selbstständig machen. Er hat damit die gleichen Möglichkeiten wie mit einem deutschen Meistertitel.
2. Sollten wesentliche Unterschiede festgestellt worden sein, stellt die Handwerkskammer die vorhandenen Berufsqualifikationen dar und beschreibt die wesentlichen Unterschiede. Die teilweise Gleichwertigkeit wird durch die Handwerkskammer bescheinigt. Durch Ausgleichsmaßnahmen besteht die Möglichkeit die volle Gleichwertigkeit zu erhalten.
3. Entspricht die ausländische Berufsqualifikation in keiner Weise der deutschen Berufsqualifikation, besteht für die Handwerkskammer die Möglichkeit die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation abzulehnen.



Im Bezirk der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main wurden im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2015 insgesamt 166 Anträge auf Anerkennung der Berufsqualifikation gestellt. In 161 Fällen wurde die vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt. In weiteren fünf Fällen wurde die teilweise Gleichwertigkeit festgestellt. Die Antragssteller stammen zu 39% aus der Europäischen Union und haben in zehn verschiedenen europäischen Mitgliedsstaaten eine Ausbildung absolviert. In 61% der erteilten Bescheide wurde die Qualifikation außerhalb der Europäischen Union erworben.

Abschlussbemerkung

Der deutsche Meisterbrief ist keine zwingende Voraussetzung für die Dienstleistungserbringung in Deutschland und damit auch keine Binnenmarktschranke.



Information: „Deutschen Meisterbrief in Europa erhalten“

Hier [klicken](#) oder QR-Code scannen.



Das deutsche Handwerksrecht zeichnet sich durch eine hohe Flexibilität aus. Der Erwerb eines Meistertitels stellt entgegen vielfältigen Behauptungen keinerlei Binnenmarktbeschränkung dar. Staatsbürger anderer europäischer Mitgliedsstaaten haben eine Vielzahl von Möglichkeiten in einem zulassungspflichtigen Handwerksberuf Dienstleistungen zu erbringen oder sich dauerhaft in Deutschland niederzulassen. Hierfür ist nicht zwingenderweise eine Meisterqualifikation notwendig. Selbst deutsche Staatsbürger können sich auch ohne Meistertitel in einem zulassungspflichtigen Handwerksberuf selbstständig machen (z.B. im Rahmen der Altgesellenregelung).

Die bestehenden Regularien sind aus Sicht der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main absolut ausreichend und effektiv. Eine Überarbeitung ist daher nach aktueller Einschätzung weder notwendig noch zielführend. Vorwürfe, der Meisterbrief diene der Abschottung des deutschen Binnenmarktes, sind schlichtweg falsch. Im Sinne des Verbraucherschutzes geht es dem deutschen Handwerk lediglich um eine Absicherung des bestehenden Leistungsniveaus.

Über die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main

Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main ist eine der größten handwerklichen Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft und vertritt rund 33.000 Mitgliedsbetriebe.

Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main vertritt als Selbstverwaltungsorgan des Handwerks die Interessen von kleinen und mittleren Unternehmen in der Region Frankfurt-Rhein-Main. Mit rund 33.000 Mitgliedsbetrieben im Kammerbezirk ist die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main eine der größten Handwerkskammern und eines der größten Selbstverwaltungsorgane der Wirtschaft in Deutschland. Unsere Mitgliedsbetriebe erwirtschaften mit rund 133.500 Beschäftigten jährlich circa 12,2 Milliarden Euro Umsatz. Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main bietet ihren Mitgliedsbetrieben eine umfangreiche Beratungsstelle für Betriebsführung. Das Leistungsportfolio umfasst unter anderem die Existenzgründungsberatung von Start-Ups, die Beratung und Vorbereitung von Unternehmensnachfolgen, sowie die Beratung bei Investitionsentscheidungen, Finanzierungsangelegenheiten oder Liquiditätsfragen. Pro Jahr werden im Kammerbezirk der Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main in rund 5.000 Ausbildungsbetrieben ca. 9.000 Jugendliche ausgebildet. Die Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main ist mit einer eigenen Repräsentanz in Brüssel vertreten.

Stand: Dezember 2016

Herausgeber



Handwerkskammer Frankfurt-Rhein-Main
Bockenheimer Landstraße 21
60325 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (69) 97172-818
E-Mail: europa@hwk-rhein-main.de
Internet: www.hwk-rhein-main.de